SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-218/89 *

I — Einschlägige gemeinschaftsrechtliche Vorschriften

Die Position 9030 der im Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256, S. 1) enthaltenen Kombinierten Nomenklatur betrifft „Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen". Sie erfaßt im einzelnen folgende Instrumente, Apparate und Geräte:

— Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen;

— Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahloszillographen;

— andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung, ohne Registriereinrichtung;

— andere Instrumente, Apparate und Geräte, die speziell für die Fernmeldetechnik bestimmt sind (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser);

— andere Instrumente, Apparate und Geräte. Diese sind der Unterposition 9030 81 90 zugeordnet, sofern sie mit einer Registriervorrichtung ausgestattet und nicht für zivile Luftfahrzeuge bestimmt sind.

Die Kombinierte Nomenklatur enthält ferner eine Unterposition 8471 20, die „digitale automatische Datenverarbeitungsmaschinen, die in einem gemeinsamen Gehäuse mindestens eine Zentraleinheit sowie, auch kombiniert, eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit enthalten", erfaßt. Gemäß Anmerkung 1 m zu Abschnitt XVI, der auch die Unterposition 8471 20 enthält, gehören „Waren des Kapitels 90" nicht zu diesem Abschnitt.

II — Sachverhalt und Verfahren

1. Die Oberfinanzdirektion Berlin erteilte der Shimadzu Europa GmbH (Shimadzu) sechs verbindliche Zolltarifauskünfte über von dieser als „Dataprozessoren (Datenverarbeitungsgeräte)" bzw. „Computer incorporated" bezeichnete Geräte. Nach der Warenbeschreibung handelt es sich in vier Fällen um Geräte, die aus einem Dataprozessor mit Bedienungsfeld, Prozessor, Wandler, elektrischen Schnittstellen und elektronischen Bauelementen sowie einem durch Kabel hiermit verbundenen Printer/Plotter bestehen, und in zwei Fällen um Geräte, die aus einem Integrator mit Bedienungsfeld,

* Verfahrenssprache: Deutsch.

Zentralprozessor, Wandler, Printer/Plotter, elektrischen Schnittstellen und elektronischen Bauelementen bestehen. Nach ihrer Beschreibung in den verbindlichen Zolltarifauskünften dienen alle diese Geräte dem Messen von elektrischen Signalen externer Analysegeräte und der Umwandlung in digitale Signale, die mit vorprogrammierten Kenndaten verglichen und weiterverarbeitet werden.

Die Oberfinanzdirektion wies die Waren als „Geräte zum Messen elektrischer Größen (Signalerfassung und -analyse), mit Registriervorrichtung, nicht für Luftfahrzeuge" der Unterposition 9030 81 90 der Kombinierten Nomenklatur zu.

Nachdem ihre Einsprüche erfolglos geblieben waren, erhob Shimadzu beim Bundesfinanzhof Klage auf Aufhebung der verbindlichen Zolltarifauskünfte und auf Feststellung, daß die Geräte zur Unterposition 8471 20 gehörten. Sie trug vor, die Geräte würden in der Chromatographie verwendet. Die in der Chromatographie eingesetzten Detektoren erfaßten als Analyseergebnis physikalische Kenngrößen, die als bestimmte elektrische Spannung den streitigen Geräten zugeführt und in ihrem Prozessor digitalisiert würden. Die Bearbeitung der Daten der Zentraleinheit erfolge durch vorgegebene mathematische Formeln. Bei der Verarbeitung der Signale sei nicht der Absolutwert der elektrischen Übertragung maßgeblich, sondern die zeitliche Veränderung der physikalischen Kenndaten. Die digitalisierten Daten würden im Schreib-Lesespeicher zwischengespeichert. Wegen dieser Funktionsweise eigneten sich die Geräte nicht zum Messen einer elektrischen Größe, da die elektrische Größe (hier: Spannung) lediglich zur Übertragung der eigentlich interessierenden physikalischen Kenngröße diene. Die Geräte seien der Unterposition 8471 20 der Kombinierten Nomenklatur zuzuordnen, da sie über eine Zentraleinheit, eine Eingabeeinheit und eine Ausgabeeinheit sowie über einen Schreib-Lesespeicher verfügten und damit alle Kriterien für diese Tarifierung erfüllten.

2. Der Bundesfinanzhof neigt in seinem Vorlagebeschluß zu der Auffassung, die streitigen Geräte könnten nicht der Position 9030 zugewiesen werden. Diese Position erfasse nämlich nur die Geräte, die zum „Messen" dienten, d. h., die es zum Ziel hätten, bestimmte Größen zu messen und ihren Wert anzuzeigen. Demgegenüber mache der Umstand, daß die Arbeitsweise eines Geräts auf einem meßtechnischen Verfahren beruhe, dieses noch nicht zu einem Meßgerät. Zwar mäßen die streitigen Geräte elektrische Größen, doch hätten sie nicht die Anzeige, also das „Messen" dieser Größen, zum Ziel.

Allerdings habe die Kommission in ihren Verordnungen (EWG) Nr. 2334/83 vom 11. August 1983 (ABl. L 224, S. 14) und (EWG) Nr. 1368/87 vom 18. Mai 1987 (ABl. L 130, S. 5) zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 90.28 A II a des Gemeinsamen Zolltarifs entschieden, daß den hier streitigen Geräten vergleichbare Geräte als „Geräte zum Messen elektrischer Größen" zu tarifieren seien, und zwar aus der Überlegung heraus, daß „der Vergleich der in elektrische Größen umgesetzten Analysenergebnisse mit vorprogrammierten Kenndaten ... ein Meßvorgang" sei. Der Auffassung der Kommission folgend gehöre somit zum „Messen" nicht auch die Anzeige der gemessenen Größe. Die Verordnungen Nrn. 2334/83 und 1368/87 wären somit, ebenso

wie die Verordnung (EWG) Nr. 646/89 der Kommission vom 14. März 1989, mit der die in bestimmten Verordnungen zur Einreihung der Waren auf der Basis des am 31. Dezember 1987 geltenden Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs festgelegten Codes durch die Codes der Kombinierten Nomenklatur ersetzt werden (ABl. L 71, S. 20), ungültig, wenn der in der Position 9030 der Kombinierten Nomenklatur verwendete Begriff „Messen" in dem Sinn zu verstehen wäre, dem der Bundesfinanzhof zuneige.

3. Auf Grund dessen hat der Bundesfinanzhof das Verfahren mit Beschluß vom 16. Juni 1989 ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Ist die Position 9030 der Kombinierten Nomenklatur dahin auszulegen, daß sie auch mikrogesteuerte Auswertegeräte für die Chromatographie von der in diesem Ersuchen beschriebenen Beschaffenheit erfaßt?"

Der Beschluß des Bundesfinanzhofes ist am 13. Juli 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

4. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Rechtsberater Jörn Sack, Beistand: Renate Kubicki, Bedienstete des Justizministeriums der Bundesrepublik Deutschland, dem Juristischen Dienst der Kommission im Rahmen des Austauschs mit nationalen Bediensteten zur Verfügung gestellt, schriftliche Erklärungen eingereicht.

5. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

6. Mit Beschluß vom 13. Juni 1990 hat der Gerichtshof die Rechtssache an die Dritte Kammer verwiesen.

III — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen

Schriftliche Erklärungen sind nur von der Kommission eingereicht worden.

Diese trägt vor, es gehe um die Frage, ob mikrogesteuerte Auswertegeräte für die Chromatographie als „Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen" der Position 9030 der Kombinierten Nomenklatur anzusehen seien.

Folge man der von der Kommission selbst in ihren Verordnungen Nrn. 2334/83, 1368/87 und 646/89, a. a. O., sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 2054/83 vom 20. Juli 1983 zur Einreihung der Waren in die Tarifstelle 90.28 A II a des Gemeinsamen Zolltarifs (ABl. L 202, S. 7) und in dem im Amtsblatt 1986, C 102, S. 5, veröffentlichten Tarifentscheid vertretenen Auslegung der Tarifstelle 90.28 A II a („... andere Geräte zum Messen elektrischer Größen"), so sei die Frage zu bejahen.

Nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 28. Februar 1989 in der Rechtssache 19/88 (ICT und BFI Électronique SA, Slg. 1989, 577) sei es jedoch zweifelhaft, ob an der bisherigen Rechtsauffassung der Kommission festgehalten werden könne. In diesem Urteil habe der Gerichtshof entschieden, daß als „Geräte zum Messen elektrischer Größen" nur Geräte anzusehen seien, deren Zweckbestimmung es sei, elektrische Größen zu ermitteln, während Geräte, die andere Aufgaben erfüllten (in dem vom Gerichtshof entschiedenen Fall: elektronische Bauelemente), nicht hierzu gehörten, selbst wenn sie dabei elektrische Größen feststellten und mäßen.

Die Geräte, um die es im Ausgangsverfahren gehe, nähmen als wesentliche Arbeitsvorgänge Messungen elektrischer Größen vor, beschränkten sich jedoch nicht darauf, Meßwerte elektrischer Größen anzuzeigen; sie arbeiteten nämlich in der Weise, daß aufgenommene elektrische Signale in ihrer Größe erfaßt (also gemessen) und dann mit eingespeicherten Werten verglichen und auf diese Weise ausgewertet würden. Dies genüge dem Urteil vom 28. Februar 1989 zufolge, um in diesem Fall den Meßgerätcharakter auszuschließen.

Die Kommission hält zwar die von ihr bisher vertretene Auslegung für überzeugend, geht aber davon aus, daß der Gerichtshof an seiner Rechtsprechung festhalten werde, da Aufbau und Wortlaut der Kombinierten Nomenklatur nicht von Aufbau und Wortlaut der alten Nomenklatur, auf die sich das Urteil vom 28. Februar 1989 bezogen habe, abwichen.

Sicherlich sei es bei diesem Urteil um eine Abgrenzung der Meßgeräte von den Prüfgeräten gegangen, während im vorliegenden Fall geprüft werden müsse, ob die fraglichen Geräte nicht hilfsweise als Geräte zum Prüfen elektrischer Größen angesehen werden könnten. Es liege jedoch im Sinne des Urteils des Gerichtshofes, unter Prüfgeräten nur solche Apparate zu verstehen, deren Zweckbestimmung die bloße Prüfung des Vorhandenseins von elektrischen Größen und gegebenenfalls die Feststellung von deren Eigenschaften sei. Die Geräte, um die es im Ausgangsverfahren gehe, bedienten sich indessen elektrischer Signale und Werte, um andere Feststellungen als solche über elektrische Größen, nämlich solche über die Zusammensetzung von Stoffen, zu treffen.

Nach alledem werde der Gerichtshof die vorgelegte Frage voraussichtlich verneinen. Die Kommission werde im Anschluß an das Urteil nicht versäumen, die notwendigen Konsequenzen für die Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse zu ziehen.

F. Grévisse
Berichterstatter